

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 18. Januar

1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Das 52ste und 53ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:
- Nr. 7764. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von St. Witz über Robt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaur, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Bielsalm führende Kunststraße.
 - Nr. 7765. das Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen, vom 21. November 1870.
 - Nr. 7766. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern, vom 28. November 1870.
 - Nr. 7767. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Birnbaumer Kreises im Betrage von 50,000 Thln., vom 26. November 1870.
 - Nr. 7768. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute des Kreditinstituts für die Ober- und Niederlausitz vom 30. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen vom 11. August 1864 bestimmt im § 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, oder der Prima einer Realschule 2. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.“

Dieser Bestimmung lag neben der Fürtorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schul-

bildung der Apothekerlehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Benefizium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 der Na^o w i s eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehranstalten.

Nachdem nun aber durch § 154b bis f der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der oben gedachten Klassen als die Bedingung für die Erlangung jenes Benefiziums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apothekerlehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der § 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung, oder der Prima einer Realschule 2. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sei.“

Diese in der üblichen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Muehler.

2) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (B.-G.-B. Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postämtern

vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preussischer Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einwendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Löwe, Meinecke, Eck.

3) Auf den Antrag der Königl. Regierung in Marienwerder ist die Chaussee von Schönsee an der Thorn-Strasburger Chaussee nach Gollub in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen.

Berlin, den 27. Dezember 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

4) Feldpost-Ordre Nr. 100.

Statistik über den Feldpostverkehr.

Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammlerstellen und der Norddeutschen Landes Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

- 1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 67,600,000 Stück.
(durchschnittlich täglich 400,000 Stück.)
- 2) Zeitungen 1,536,210 Exemplare,
(durchschnittlich täglich 9090 Exemplare)
und zwar:
 - a) im Wege des Postdebiets bezogen 632,060 Exemplare,
 - b) direct und unter Kreuzband zc. versandt 904,150 Exemplare.
- 3) Gelder in Militär-Dienstangelegenheiten 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Paceten
(durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen zc.)
und zwar:
 - a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen zc.,
 - b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen zc.
- 4) Gelder in Privatangelegenheiten der Militärs zc. 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen zc.
(durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen zc.)
und zwar:
 - a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen zc.,

b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen zc.

5) Pacete in Militär-Dienstangelegenheiten 57,460 Stück,

(durchschnittlich täglich 340 Stück)

und zwar:

a) nach der Armee 42,250 Stück,

b) von der Armee 15,210 Stück.

6) Pacete in Privatangelegenheiten der Militärs zc. 1,219,533 Stück,

(durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)

(Die Annahme dieser Pacete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. Dezember pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Pacetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlic 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten insgesamt befördert worden:

- 1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 Stück,
- 2) Gelder 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen, Paceten zc.,
- 3) Pacete ohne declarirten Werth 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

5) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Entlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

6) Bekanntmachung.

Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf

Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbefchränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

7) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. M. werden Päckete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civil-Beamten bereits seit dem 5. Januar zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

Berzornungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

8) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen am Schlusse des Jahres 1867 ein Bestand von 160,721 rl. 23 fg. 3 pf. vorhanden gewesen, nach Hinzutritt der Jahreseinnahmen pro 1868 und 1869 von 46,336 „ 11 „ 2 „ die ganze Einnahme

207,058 rl. 4 fg. 5 pf. betragen hat und nach Abzug der Ausgaben pro 1868 und 1869 von

42,271 rl. 20 fg. 1 pf. Ende 1869 ein Bestand von 164 786 rl. 14 fg. 4 pf. verblieben, wovon 155,100 rl. pupillarisch untergebracht worden sind.

Marienwerder, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Rittergutes Blandau, Kreises Culm, ist die Kopfrankheit aufgetreten.

Marienwerder, den 7. Januar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Am 18. d. M. werden die zwischen Elbing und Königsberg courfrenden Localp-rienzüge XV. und XVI. bis auf Weiteres eingestelt. Der letzte Zug ist der am 18. d. M., Morgens 6 Uhr 30 Minuten von Elbing abgehende Zug XV.

Bromberg, den 13. Januar 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Der Aderbürger Jacob Szubzinski zu Kauernick ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kauernick für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1871 gewählt und als solcher bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Münstermalbe wird zum 1. April 1871 erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Piarrer Karzikowski zu Dzieronsno zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 3.)

